

die Private Altersvorsorge ab 01.01.2002

Die ab 01.01.2002 gültige, neu geregelte staatliche Förderung von Altersvorsorgeverträgen soll einen Anreiz zur Schaffung einer eigenen Altersvorsorge bieten. Dabei kann die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit eines Ehepartners schon alleine deswegen vorteilhaft sein, weil dann beide Ehepartner in den Genuss staatlicher Zuschüsse und Forderungen kommen können.

Die – teilweise bereits seit längerem existenten – Arten der betrieblichen Altersversorgung (individuelle Pensionszusagen, Pensions- und Unterstützungskassen, Pensionsfonds etc.) sind überwiegend nur für größere Unternehmen interessant. Sie sollen daher an dieser Stelle nicht weiter abgehandelt werden. Demgegenüber stellt die Direktversicherung nach wie vor auch für Kleinbetriebe und Freiberufler eine interessante Form der Arbeitnehmeraltersversorgung dar. Diesbezüglich wird auf die gesonderte Ausarbeitung zum Thema “Direktversicherung“ verwiesen.

Die neu geschaffene Private Altersvorsorge begünstigt hinsichtlich des Rentenbezugs von der gesetzlichen Rentenversicherung abhängige Personen (rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Selbständige (bspw. Handwerker, arbeitnehmerähnliche Selbständige etc.), Bezieher von Vorruhestandsgeldern und Entgeltersatzleistungen, Wehr- oder Zivildienstleistende, in Kindererziehung und Pflege tätige Personen etc.). Es genügt, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben. Eine Inanspruchnahme der neuen Regelungen durch Beamte, im öffentlichen Dienst tätige Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, Selbständige (auch bei Pflichtversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) etc., ist nur dann möglich, wenn es sich um Ehegatten von begünstigten Personen handelt.

Gefördert werden Anlageformen, die gemäß einer bestimmten Zertifizierung (die keine Aussage über die Ertragsicherheit oder Rentabilität eines Vertrages trifft, sondern lediglich prüft, ob die vom Gesetzgeber definierten Qualitätsstandards in Hinblick auf die Alterssicherung und den Verbraucherschutz durch den jeweiligen Vertrag erfüllt werden) ab Beginn des Rentenalters eine lebenslange (nicht nur einmalige) ab Auszahlungsbeginn gleichbleibende oder steigende monatliche Leibrente garantieren. Dabei kann es sich um Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparrpläne etc. handeln, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn einer Altersrente des Anlegers gebunden sein müssen und nicht beliehen oder anderweitig verwandt werden können (Alternativformen sind möglich). Auch nachträglich zertifizierte Altverträge können begünstigt sein.

Die Förderung eines von einem Förderberechtigten abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages erfolgt zunächst durch Auszahlung einer Zulage in den Vertrag. Diese ermittelt sich aus einer Grundzulage, die für jeden Zulageberechtigten jährlich € 38,00 (2004 und 2005 € 76,00; 2006 und 2007 € 114,00; ab 2008 € 154,00) beträgt. Zusätzlich wird eine Kinderzulage gewährt, die sich für jedes Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält, auf jährlich € 46,00 (2004 und 2005 € 92,00; 2006 und 2007 € 138,00; ab 2008 € 185,00) beläuft. Dabei steht die Kinderzulage bei verheirateten Elternteilen der Mutter zu, sofern nicht gemeinsam beantragt wird, dass sie dem Vater zugerechnet werden soll.

Die vorstehend beschriebene Zulage wird jedoch nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht ein gewisses Beitragsminimum selbst in seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt. Grundsätzlich ist vom Zulageberechtigten die Erbringung mindestens eines Sockelbetrages in Höhe von € 45,00 (ab 2005 € 90,00) gefordert, sofern kein Kind zu berücksichtigen ist. Bei Berücksichtigung eines Kindes beträgt der Sockelbetrag € 38,00 (€ 75,00); bei mindestens zwei Kindern € 30,00 (€ 60,00) pro Jahr. Dabei ist jedoch zusätzlich ein Mindestbeitrag zu berücksichtigen.

sichtigen, der dann Wirkung entfaltet, wenn er höher als der Sockelbetrag ausfällt und 1% (2004 und 2005 2%; 2006 und 2007 3%; ab 2008 4%) des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens, maximal € 525,00 (2004 und 2005 € 1.050,00; 2006 und 2007 € 1.575,00; ab 2008 € 2.100,00) abzüglich der Zulage beträgt. Die (bei mehreren Tätigkeiten zusammenzurechnenden) beitragspflichtigen Einnahmen des Zulageberechtigten definieren sich dabei nach den Regelungen des SGB VI, wobei bei begünstigten Ehegatten, die nicht selber zum Kreis der zulageberechtigten Personen gehören, die entsprechenden Einnahmen des pflichtversicherten Ehegatten heranzuziehen sind. Auch hinsichtlich des geforderten Mindesteigenbeitrages wird auf die Leistung in den Vertrag des pflichtversicherten Ehegatten abgestellt. Die Bezugnahme auf die Vorjahreswerte ist fix definiert; eine Anpassung - an aktuell ggf. niedrigere Werte - erfolgt nicht.

Eine im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgende Günstigerprüfung kann dazu führen, dass eine über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung berücksichtigt wird, indem ein Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für die Altersvorsorgeaufwendungen (gezahlte Beiträge zuzüglich staatlicher Zulage) erfolgt. Dabei käme es zur Anrechnung der in den Vertrag ausgezahlten staatlichen Zulage. Der sich auf die Private Altersvorsorge beziehende Sonderausgabenabzug beläuft sich auf maximal € 525,00 (2004 und 2005 € 1.050,00; 2006 und 2007 € 1.575,00; ab 2008 € 2.100,00) pro Jahr.

Aus einem begünstigten Vertrag resultierende Rentenleistungen sind im Zeitpunkt des Zuflusses hinsichtlich der begünstigten Beiträge sowie der gutgeschriebenen Zulagen vollumfänglich (d.h. nicht nur mit dem Ertragsanteil) steuerpflichtig. Demgegenüber werden Rentenzuflüsse nur mit dem Ertragsanteil besteuert, wenn es sich um Zahlungen handelt, die anteilig auf in Altversicherungsverträgen enthaltenes Kapital bzw. über den begünstigten Beiträgen liegende Einzahlungen (bspw. auch bei Wegfall der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht) entfallen oder die Rentenzahlungen bereits vor 2002 begonnen haben.

Das in einem Altersvorsorgevertrag mit steuerlicher Förderung angesammelte Kapital kann unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital für die Anschaffung oder Herstellung eines Eigenheims verwandt werden. Entnahmefähig ist nach dem Altersvermögensgesetz gefördertes Kapital zwischen € 10.000,00 und € 50.000,00 (dazu gehören auch freiwillige Mehrleistungen sowie das vor Umstellung in einem Altvertrag angesammelte Kapital). Dieser entnommene Betrag ist dem Vertrag spätestens ab dem zweiten Jahr nach der Entnahme unverzinst in monatlichen gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zuzuführen, ohne dass diese Rückführung im Rahmen der Zulagen- oder Sonderausgabenabzugsberechnungen berücksichtigt werden könnten. Sofern das auf diese Art und Weise finanzierte Eigenheim zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eigenen Wohnzwecken dient, ist der zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den Vertrag zurückgeführte Betrag innerhalb einer bestimmten Frist entweder in ein selbstgenutztes Ersatzobjekt zu investieren oder dem Vertrag in einer Summe zuzuführen. Unterbleiben Ersatzinvestition oder Rückführung, liegt - wie in den Fällen, dass das angesparte Altersvorsorgevermögen dem Zulageberechtigten in einem Einmalbetrag ausgezahlt wird - eine steuerschädliche Verwendung vor.

Die Konsequenz aus einer steuerschädlichen Verwendung ist, dass die erhaltenen Förderbeträge (Zulagen sowie Steuervorteile) vom Zulageberechtigten zurückzuzahlen sind. Dass die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen steuerpflichtige Einkünfte darstellen, dürfte sich dabei von selbst verstehen.

Da sich das gesamte System ziemlich komplex darstellt und mit einem – derzeit nicht eilenden – Abschluss entsprechender Verträge ggf. eine längerfristige Bindung eingegangen wird, empfiehlt sich in jedem Fall vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages die Inanspruchnahme einer gesonderten, individuellen Beratung.